

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1857)

Vereinsnachrichten: Bericht des Obergerichts über seine und seiner Abtheilungen
Geschäftsführung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VIII.

Bericht des Obergerichts über seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung.

Das Obergericht erstattet dem Großen Rath'e hiemit nach Vorschrift des §. 33 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 seinen Bericht über die im Jahr 1857 von ihm und seinen Abtheilungen behandelten Geschäfte, wobei indeß die Bemerkung vorauszusezenden ist, daß derselbe die Geschäftstätigkeit der Criminalkammer und der Anklage- und Polizeikammer wegen der knappen Frist, die diesmal dem Sekretariate für diese weitläufige Arbeit anberaumt war, nur kurz berühren und das weitere Detail dem Jahresberichte des Generalprokurator's überlassen wird, der sich jeweilen weitläufig und gründlich über den Zustand und die Verwaltung der Strafrechtspflege, soweit sie von den beiden genannten Behörden ausgeht, verbreitet.

Seit dem letzten Berichtjahre haben sich bezüglich des Personals der Behörde und der Zusammensetzung der verschiedenen Abtheilungen folgende Veränderungen zugetragen:

An die Stelle des unterm 1. Mai nach kurzer Krankheit verbliebenen Herrn Dr. Hahn wurde vom Großen Rath'e

zu einem Mitgliede des Obergerichts gewählt Herr Fürsprech Imobersteg, in Herzogenbuchsee, und, nachdem dieser seine Wahl abgelehnt hatte, Herr Gerichtspräsident Gerwer in Bern, welcher mit dem 1. December seine Funktionen angetreten hat.

Unterm 30. November schritt das Obergericht zur neuen Besetzung der Criminal- und der Anklage- und Polizeikammer, und es wurden in geheimer Abstimmung erwählt:

A. Zu Mitgliedern der Criminalkammer:

- 1) Herr Oberrichter Gerwer.
- 2) " " Marti.
- 3) " " Gagnebin.

B. Zu Mitgliedern der Anklage- und Polizeikammer:

- 1) Herr Oberrichter Hebler.
- 2) " " Egger.
- 3) " " Ritschard.

Der Appellations- und Kassationshof bestand daher und besteht gegenwärtig aus folgenden übrig bleibenden Mitgliedern:

Dem Herrn Obergerichtspräsident Ochslein, als Präsidenten und den Herren

Oberrichter Müller,

" Weber,
" Tschärner,
" Leibundgut,
" Boivin,
" Buri,
" Garnier und
" Gatschet,

als Mitgliedern.

In der gleichen Sitzung wurde die Prüfungskommission für die Anwälte neu bestellt aus Hrn. Obergerichtspräsident Ochslein, als Präsidenten, und den Herren Oberrichter Ritschard. und Garnier, als Mitgliedern, und zu Examinateuren für die beiden stattgehabten Prüfungen wurden ernannt: die Herren Regierungsrath Sahli und Professor Dr. Schmid.

Zu einem ersten Kammerbeschreiber des Obergerichts wurde an die Stelle des demissionirenden Hrn. Fürsprech Gustav König erwählt: Hr. Birchér, zweiter Kammerbeschreiber, und an die durch Beförderung erledigte Stelle des Letztern Hr. Fürsprechers Friedr. Fischer, und als Geschäftskreis wurde denselben für einstweilen angewiesen, dem Hrn. Birchér das Sekretariat der Criminalkammer und der Assisen, und dem Hrn. Fischer dasjenige der Anklage- und Polizeikammer.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir zur Darstellung der vom Obergerichte und Appellations- und Kassationshöfe behandelten Geschäfte über.

1. Obergericht.

Das Obergericht (als Plenarbehörde) hielt in diesem Berichtjahre 27 Sitzungen, die folgenden Geschäften gewidmet waren:

1. Geschäfte, welche die Geschwornengerichte betreffen.

A. Eidgenössische Geschworene.

Bei Prüfung der Protokolle über die am 25. Oktober im Kanton Bern stattgefundenen Wahlen hat das Obergericht wegen Unverträglichkeit der von den Gewählten bereits bekleideten Beamtungen mit der Stelle eines eidgen. Geschworenen folgende einzelne Wahlen kassirt:

- a. diejenige eines Grundsteuer-Einnehmers 1;
- b. " " Amtsverwesers 2.

Ebenso wurde kassirt die in Alle, Amtsbezirk Pruntrut, getroffene Wahl eines Geschworenen, aus Grund, weil nach amtlichem Bericht die Wahl durch offenes Handmehr stattgefunden hatte, entgegen der gesetzlichen Vorschrift, welche geheime Abstimmung verlangt.

Im Uebrigen wurden sämtliche Wahlprotokolle genehmigt.

B. Kantonele Geschworene.

Für die von der Criminalkammer angeordneten Assisen-Sitzungen hat das Obergericht, nach Mitgabe des §. 23 des Gesetzes vom 31. Juli 1847, in öffentlicher Sitzung mittelst Losung die Geschworenenlisten gebildet.

1) Am 12. Januar	1857	für den	I. Amtssenbezirk.
2) "	9. Februar	" "	III. "
3) "	16. März	" "	II. "
4) "	16. April	" "	I. "
5) "	27. Mai	" "	V. "
6) "	12. Juni	" "	IV. "
7) "	10. August	" "	II. "
8) "	14. September	" "	I. "
9) "	19. Oktober	" "	III. "
10) "	2. November	" "	V. "
11) "	4. December	" "	IV. "

Im Laufe des Berichtsjahres sind 4 Geschworne aus der Liste gestrichen worden, und zwar:

1) wegen Absterben	1
2) weil der Betreffende in Geldtag gefallen	1
3) " " " zum Obergerichtssuppenleanten gewählt wurde	1
4) " " " zum Amtsschreiber gewählt wurde . . .	1

welch' letztere beiden Stellen mit derjenigen eines Kantonalgeschwornen unverträglich sind.

Betreffend die nach §. 13 der Gerichtsorganisation von 1847 durch die politischen Versammlungen des Kantons vorgenommenen Geschworenwahlen hat das Obergericht die daorts eingelangten Verhandlungsprotokolle geprüft und (mit Ausnahme desjenigen von Abländschen) soweit nicht einzelne Wahlen fassirt oder andere Verfügungen getroffen wurden, genehmigt.

Wegen Incompatibilität sind folgende Geschworenwahlen fassirt worden:

- a) diejenige eines Grenzinspektors,
- b) " " Amtsgerichtssuppenleanten,
- c) " " Obergeldbeamten,
- d) " " Oberwegmeisters,
- e) " " Unterweibels,
- f) " " brigadier forestier.

Ebenso wurde fassirt die Wahl eines Geschworenen, welcher das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte.

Drei Geschworne, die mit Wahlablehnungs-Beschwerden eingekommen waren, wurden von ihrer Wahl enthoben, weil sie bereits im letzten Jahre auf der Geschworenensliste gestanden.

Von sämmtlichen obenerwähnten Verfügungen wurde dem Regierungsrathe zum Behufe der Anordnung allfälliger Erstwahlen jeweilen Mittheilung gemacht.

2. Vermischtes.

Richterämter und Staatsanwaltschaft.

- 1) Auf die Anzeige des Hrn. Generalprokurator vom 31. Jenner hin, daß Hr. G. Vogt, Bezirksprokurator des 2. Bezirks vom Militärdienste zurückgekehrt sei, hat das Obergericht den im December 1856 an des letztern Stelle während seiner Abwesenheit als außerordentlichen Bezirksprokurator ernannten Hrn. Dr. Paul Lindt, Fürsprecher in Bern, von seinen dahergigen Funktionen entlassen (5. Februar).
- 2) Hr. Vogt wurde später neuerdings in Militärdienst berufen, um einem Rekrutenkurs in Luzern von 6 Wochen (vom 17. Mai bis 28. Juni) beizuwöhnen. Für die Dauer seiner Abwesenheit wurde hierseits als Stellvertreter des Hrn. Vogt bezeichnet Hr. Bezirksprokurator Haas, in Burgdorf.
- 3) Nachdem die schon im September 1856 an den Bezirksprokurator des 2. Bezirks, Hrn. G. Vogt, ergangene Aufforderung, sofort und ohne längere Säumniss den Strafantrag in einer, noch nach dem ältern Verfahren zu behandelnden, weitläufigen Kriminal-Untersuchung abzufassen, fruchtlos geblieben, erließ das Obergericht am 14. Mai 1857 eine wiederholte ernste Mahnung an Hrn. Vogt, für die ungesäumte Vollendung und Einsendung der fraglichen Arbeit zu sorgen, damit diese unverhältnismäßig lange schwelende Untersuchung

endlich durch Abspruch erledigt werden könne; da auch die letztere Mahnung fruchtlos blieb, so wurde Hr. Vogt unterm 14. September 1857 aufgefordert, dem Obergerichte über den Stand dieses Geschäfts und die Gründe dieser auffallenden Verzögerung sofort Bericht abzustatten, worauf er die Erklärung abgab, daß die quäst. Arbeit in dieser Sache bis Ende September eingesendet werden solle.

- 4) Zur Wahrung der Interessen des Staates in dem Rechtsstreite zwischen der Burgergemeinde von Corgémont und der dortigen Einwohnergemeinde wurde an die Stelle des refusirten Bezirksprokurator des 5. Amtbezirks, Hr. Prokurator Belrichard in Courtelary, als außerordentlicher Stellvertreter bezeichnet.
- 5) Bei Anlaß des am 3. Juni vom Regierungsrath dem Obergerichte zu Abgabe allfälliger Bemerkungen übermachten Entlassungsgesuches des Gerichtspräsidenten von Wangen wurde die erstere Behörde auf die auffallende Erscheinung, daß sich solche Entlassungsgesuche von Richterbeamten in letzter Zeit auf sonst ungewöhnliche Weise gehäuft haben, aufmerksam gemacht und ihr das mutmaßlich vorwiegende, die erwähnten Demissionen herbeiführende Motiv, nämlich das zwischen den Besoldungen der Gerichtspräsidenten-Stellen und der stets zunehmenden Vertheuerung der Lebensmittel obwaltende Mißverhältniß zu gutfindender weiterer Erwägung mitgetheilt.
- 6) Aufolge eines unterm 25. Juli 1856 an die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern gerichteten Berichts des Regierungsstatthalteramts Delsberg haben in der Amtsverwaltung, namentlich im Rechnungswesen des dortigen Gerichtspräsidenten, Hrn. Johann Baptist Vermeille, mehrere Unregelmäßigkeiten und zwar theils schon in den Jahren 1854 und 1855 stattgefunden. Die Sache wurde jedoch auf sich beruhen gelassen bis am 6. November 1857 der Regierungsrath sich bewogen

sand, den Hrn. Gerichtspräsident Desvoignes in Saignelegier als Commissär nach Delsberg abzuordnen, mit der Instruktion, die Amtsführung des Hrn. Untersuchungsrichters von Delsberg, insoweit die Controlle über dieselbe ihm, dem Regierungsrath zustehé, einer Untersuchung zu unterwerfen. Herr Desvoignes übernahm diesen Auftrag und begab sich, ohne jedoch beim Obergerichte als Aufsichtsbehörde über die Gerichtsbeamten mit einem Urlaubsbegehren einzukommen, nach Delsberg, woselbst er in Ausführung seiner Mission, nach Untersuchung der betreffenden Akten und Aufnahme eines Präliminarverhörs am 17. November gegen Hrn. Gerichtspräsident Vermeille und dessen Aktuar, Hrn. Notar Rottet, von sich aus einen Verhaftungsbefehl erließ und diese beiden Bürger am gleichen Tage im Bezirksgefängnisse von Delsberg in strengen Gewahrsam setzen ließ.

Von der Verhaftung des Hrn. Vermeille erhielt das Obergericht jedoch erst und zwar auf nicht offiziellem Wege Kenntniß durch ein unterm 21. November eingelangtes Besinden mit Haftentlassungsgesuch dreier Aerzte zu Gunsten des Hrn. Vermeille, welches hierauf am 23. gl. Mts. der Anklagekammer überwiesen und der Regierungsrath um Auskunft über die gegen den Gerichtspräsidenten von Delsberg getroffenen Maßregeln angegangen wurde. Mittlerweile, am 24. November, übermachte dann der Regierungsrath der Anklagekammer die von seinem Commissär aufgenommenen Akten. Die Anklagekammer sah sich indeß im Falle, die gegen die Herren Vermeille und Rottet verfügte Verhaftung als ungesezlich aufzuheben, indem weder das Gesetz noch die regierungsräthliche Instruktion den Commissär zu einem Schritte von solcher Wichtigkeit berechtigten, und trug, unter Beifügung der betreffenden Akten, bei dem Obergerichte auf Einstellung des Herrn Vermeille in seinen Funktionen als Gerichtspräsident von Dels-

berg an. Die letztere Behörde erhob nun auch in ihrer Sitzung vom 21. Dezember diesen Antrag zum Beschuß. Im Weiteren wurde beschlossen, sämtliche Akten der Anklagekammer zurückzusenden und sie einzuladen, das Nöthige anzuordnen, damit diese Angelegenheit wieder in die gesetzlichen Schranken zurückgewiesen und nach den Vorschriften des Gesetzbuches über das Strafverfahren durch die competenten Behörden erkannt werde, ob der Fall vorhanden sei, eine strafrechtliche Verfolgung gegen Hrn. Vermeille und andere Personen einzuleiten. Nebstdem wurde verlangt, daß der daherrige Entscheid mit Beförderung dem Obergerichte zur Kenntniß zu bringen sei, welches sich vorbehielt, eintretenden Falls die weiteren disziplinarischen Maßregeln zu treffen. Ferner ist die Anklagekammer eingeladen worden, den Berichten des Bezirksvorokrators des 5. Bezirks, daß ihm, sei es Seitens des Commissärs oder der Gefangenwärter der Eintritt in die Gefängnißzelle des Hrn. Vermeille rundweg und auf die unehrerbietigste Weise verweigert und später ihm derselbe auf Befehl des Regierungsstatthalters nur in Gegenwart des Gefangenwärters gestattet worden sei, — Folge zu geben und dafür besorgt zu sein, daß die gesetzwidrigen Hindernisse, welche der Ausübung seiner Amtspflichten entgegenge setzt worden sind, geahndet werden und sich nicht mehr erneuern.

Bezüglich des Benehmens des Hrn. Gerichtspräsidenten Desvoignes in dieser Angelegenheit, namentlich soweit es die ohne Ermächtigung seiner Obern erfolgte Entfernung von seinem Amtssitz und die unbefugt vorgenommene Verhaftung zweier Bürger betrifft, wurde von demselben seine Verantwortung eingefordert.

Unter Mittheilung sämtlicher obenerwähnter Beschlüsse an den Regierungsrath sprach das Obergericht dieser Behörde sein Befremden darüber aus, daß es als unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Gerichts-

präsidenden von den gegen Herrn Vermeille gerichteten Anklagen und dem darauf gegründeten Verfahren gegen denselben niemals offiziell in Kenntniß und daher auch nicht in den Stand gesetzt wurde, nach Umständen entweder Vorfehren disziplinarischer Natur zu treffen oder eine strafrechtliche Untersuchung anordnen zu lassen; das Obergericht hielt nämlich dafür, daß wohl nicht bestritten werden könne, daß der gesetzlichen Aufsichtsbehörde nicht Thatsachen vorenthalten werden dürfen, die geeignet sind, ein schiefes Licht auf die Art und Weise, wie ein Beamter seine Funktionen erfüllt, zu werfen.

Der weitere Verlauf dieser ganzen, übrigens dermalen noch unerledigten Angelegenheit kann hier nicht weiter erörtert werden, indem derselbe bereits in das laufende Jahr fällt, mithin Gegenstand des nächsten Jahresberichts bilden wird und muß.

Fürsprachere:

8 Kandidaten wurde der Acces zum Fürsprecher-Examen gestattet.

An 8 Kandidaten wurden Fürsprecher-Patente ertheilt.

Ein Kandidat dagegen wurde mit Rücksicht auf die von ihm abgelegten ungenügenden Proben nicht patentirt und zugleich die Verfügung getroffen, daß er erst nach Verfluß von zwei Jahren sich wieder für eine neue Prüfung anmelden dürfe.

Einige der patentirten Kandidaten hatten den Acces zur Advo-
katenprüfung schon im vorigen Berichtjahre erhalten.

Ein im Jahre 1851 in Güterabtretung gefallener, im Jahre 1852 aber rehabilitirter Rechtsagent kam mit einem Gesuche um Zurückstellung seines Patentes, resp. Gestattung der Wiederausübung seines Berufes ein, er wurde indeß mit demselben einstweilen abgewiesen, weil er nicht alle seine verlustigen Gläubiger befriedigt habe.

Betreffend ein vom Regierungsrathe unterm 8. Oktober 1857 erlassenes Regulativ über die Besoldungen der Angestellten auf der Staatskanzlei, den Bureaux der Direktionen und der Obergerichtskanzlei hat das Obergericht, welchem dasselbe am 30. September mit der Einladung übermittelt worden

die nöthigen Weisungen zu ertheilen, damit dieses Regulativ bei Bestimmung der Besoldungen der Angestellten der leßtgenannten Kanzlei Nachachtung finde, — dem Regierungsrath die daorts zum Beschluß erhobenen zweckdienlichen Bemerkungen zugehen (2. November) und gleichzeitig zu Handen der Finanzdirektion die durch Zuschrift vom 14. Oktober verlangte Tabelle über den Bestand des Kanzleiper-sonals, das bisherige Besoldungsverhältniß und die sowohl vom Obergerichte als vom Hrn. Obergerichtsschreiber getrof-fenen Besoldungserhöhungen zustellen lassen.

• Fünf Geschäfte betreffend:

- a) einen Streit über Gemeindeabgaben von Staats-waldungen;
- b) eine Entschädigungsforderung, gestützt auf ein Ge-meindenußungsreglement;
- c) einen Rechtsstreit zwischen einer Schuppenrecht-same-Korporation und einer Burgergemeinde über Ausscheidung der auf den Waldungen der Erstern lastenden Holznutzungen zu Gunsten rechtsameloser Ortsburger;
- d) einen Rechtsstreit über Miteigenthumsansprüche an Gemeinde-Waldungen;
- e) einen Streit über Sicherstellung gegen den Schaden, welcher durch Ausfüllung eines Theils des Flüß-bettes der Scheuß von Seite des Staates an Wasser-werken einer Privatgesellschaft verursacht werde.

wurden nach Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 zur Entscheidung an die Administrativbehörden gewiesen.

Dagegen wurden in einem Streite über polizeiliche Schlie-ßung einer Tavernenwirtschaft zufolge Beschlusses des Regie-rungsrathes, in Anwendung des nämlichen Art. 23 die Civil-gerichte zur Beurtheilung als competent erklärt.

Auf zwei Anfragen des Regierungsrathes hat das Ober-gericht endlich auch die Kompetenz der Verwaltungsbehörden

anerkannt bezüglich einer verweigerten Erbschaftssteuersforderung und einer Steuerverschlagß.

Außer den vorbezeichneten kamen noch 38 andere Geschäfte vor, wie namentlich Wahlvorschläge zu Gerichtspräsidenten-Stellen, Ueberweisungen und Mittheilungen an andere Behörden &c.

2. Appellations- und Kassationshof.

Der Appellations- und Kassationshof hielt in diesem Berichtjahre 112 Sitzungen, wovon 61 ausschließlich der Behandlung von Civilgeschäften und die übrigen zum Theil ebenfalls solchen und zum Theil den Justizgeschäften gewidmet waren, und mit Ausnahme der Gerichtsferien in der Regel 3 auf die Woche fielen. Da durch Beschuß des Regierungsrathes vom 7. Januar 1857 wegen des mit Preußen entstandenen Neuenburger-Konflikts und der dahерigen Truppeneinrichtung ein allgemeiner Rechtsstillstand verhängt worden, der erst mit dem 9. Februar sein Ende erreichte, erlitt der Geschäftsgang des Appellations- und Kassationshofes, soweit es die Civilgeschäfte betrifft, eine längere Unterbrechung, so daß erst am 19. Febr. die erste Civilsitzung abgehalten werden konnte, indeß war diese Unterbrechung im Allgemeinen mit keinen bedeutenden Nachtheilen für die Civilrechtspflege verbunden und hatte auch nicht die Wirkung, daß irgend ein erheblicher Rückstand in den Geschäften eingetreten wäre, zumal, wie sich aus nachfolgenden Zahlenangaben herausstellen wird, in der ersten Hälfte des Berichtjahres wegen des erwähnten Rechtsstillstandes nur wenige Civilprozeduren einlangten.

1. Civilrechtspflege.

A. Geschäfte, welche nach Vorschrift des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilstreitigkeiten oder nach andern damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten, und ent-

weder im Wege der Appellation oder in Folge Compromisses oder mit Uebergehung der erstinstanzlichen Gerichtsbehörde zur Verhandlung kamen.

Laut den Controllen unseres Sekretariats sind im Ganzen im Jahre 1857 eingelangt 223 Civilprozeduren (und zwar im ersten Halbjahre nur 77, im zweiten dagegen 146), im Ganzen somit 39 weniger als im vorigen Berichtjahre.

Diese 223 Geschäfte vertheilen sich auf die verschiedenen Amtsbezirke (und im Vergleiche mit den beiden früheren Jahren) wie folgt:

		1857.	1856.	1855.
1)	Narberg .	6	8	9
2)	Narwangen .	9	15	10
3)	Bern .	16	33	42
4)	Biel .	10	4	1
5)	Büren .	5	10	5
6)	Burgdorf .	24	19	23
7)	Courtelary .	4	11	8
8)	Delsberg .	9	18	11
9)	Erlach .	3	2	2
10)	Fraubrunnen .	9	8	5
11)	Freibergen .	4	5	4
12)	Frutigen .	5	2	5
13)	Interlaken .	8	5	11
14)	Könolfingen .	19	14	6
15)	Laufen .	—	—	—
16)	Laupen ,	3	5	1
17)	Münster .	7	9	6
18)	Neuenstadt .	2	—	—
19)	Nidau .	7	5	3
20)	Oberhasle .	1	3	4
21)	Pruntrut .	18	22	12
22)	Saanen .	2	1	1
23)	Schwarzenburg .	3	3	4
	Uebertrag	174	202	173

	Uebertrag	1857	1856	1855
		174	202	173
24) Geltigen		7	5	7
25) Signau		8	9	3
26) Ober-Simmenthal		—	2	3
27) Nieder-Simmenthal		6	12	7
28) Thun		13	9	8
29) Trachselwald		8	13	14
30) Wangen		6	4	5
Compromißgeschäfte		1	6	5
	Total	223	262	225.

Beseitigt wurden dagegen, sei es durch Beurtheilung oder in Folge Abstandes, Vergleichs oder Ausbleibens beider Partheien am Abspruchstermine 208 Geschäfte, und unerledigt im Ausstande blieben auf 31. December 1857 55 Geschäfte, (wovon indeß die erst im Monat December eingelangten 36 betragen).

Beurtheilt und erledigt wurden:	Geschäfte.
	195
Durch Abstand oder Ausbleiben beider Partheien am Abspruchstermine wurden beseitigt	13
	<u>208</u>

Da in mehreren Geschäften Oberaugenscheine und Oberexpertisen veranstaltet wurden, diese aber theilweise noch unerledigt sind, so beläuft sich die Zahl der ergangenen Urtheile auf 202

Die Zeitdauer, während welcher im Jahre 1857 die Civilgeschäfte vom erstinstanzlichen Abspruche hinweg bis zum oberinstanzlichen auf ihre Erledigung warten mußten, betrug ihrem mittleren Durchschnitte nach 3 Monate und 10 Tage, sank indessen in vielen Fällen bis auf 2 Monate und noch weniger herunter, wenn die Akten vom erstinstanzlichen Richter ohne Verzögerung eingesendet wurden.

Es wurden nun, wie bemerkt, im Ganzen beurtheilt	Geschäfte.
	202
Dabei wurde das erstinstanzliche Urtheil bestätigt in Fällen	90
" " " " " abgeändert	53
Uebertrag	<u>143</u>

Uebertrag 143

Dabei wurde das erstinstanzliche Urtheil theilweise bestätigt, theilweise abgeändert 24

Ohne erstinstanzlichen Abspruch erfolgten Urtheile:

1. In Folge Compromisses 1 } 9
2. " " Uebergehung des Amtsgerichts 8 }

Das Forum wurde verschlossen:

a) von Amts wegen 4 } 10
b) auf den Antrag der Appellatenpartei 6 }

Auf ein erstinstanzliches Urtheil einstweilen nicht eingetreten 1

Kassation des erstinstanzlichen Urtheils von Amts wegen erfolgte 1

Kassation des ganzen Prozeßverfahrens erfolgte 1

Oberaugenscheine mit oder ohne Beziehung von Sachverständigen angeordnet in Fällen 6

Oberexpertise angeordnet 1

Der Appellant blieb aus in Fällen 4

Legitimationseinrede in oberer Instanz zugespochen 1

Durch Uebereinkunft und Zugeständniß beim Appellationstermine erledigt 1

202

Von diesen 202 Geschäften waren:

1. Hauptgeschäfte:

Dieselben hatten zum Gegenstande:

Bürgerrecht 1

Ehescheidung, resp. Einstellung 3

Einspruch gegen das Eheverlöbniß 1

Vaterschaftsklagen und Leistungen 10

Zustimmung eines Kindes zum Angriff des Kapitalvermögens der Mutter (einer Witwe) 1

Beitrag eines Vaters an die weitere Ausbildung seines Sohnes (nach erfolgter Ehetrennung) 1

Verbot, resp. Besitzstreitigkeit 1

Uebertrag 18

Uebertrag 18

Wiederherstellung des vorigen Zustandes (Spolienklage)	1
Eigenthum	4
Marchstreit	1
Grenzstreit	1
Entschädigung wegen Expropriation	1
Rechtsameverhältnisse	4
Schwellenpflicht	1
Dingliche Dienstbarkeiten	2
Persönliche Dienstbarkeiten (Wohnungsrecht und Schleiß)	2
Ungültigkeit einer legitimen Willensverordnung (wegen Formmängel)	1
Ungültigkeit eines Ehetages	1
Theilungstreitigkeit	1
Rechnungslegung über fürgestelltes Gut	1
Sicherheitsleistung für ein fideicommissarisches Vermaßniß	1
Schätzung des elterlichen Hofs	3
Schuldforderungen verschiedener Art	21
Gewährspflicht	4
" bei Viehhauptmängeln	1
Erfüllung eines Vertrages	1
" Kaufvertrages	1
Ungültigkeit, resp. Aufhebung eines solchen	2
Mitwirkung zur Beglobung eines Liegenschaftsstiegerungskaufes	1
Conventionalstrafe wegen Rücktritts von einer Kaufsabrede	1
Einräumung eines Pachtgegenstandes an den Eigentümer	1
Herausgabe einer Mehrlösung von Liegenschaften in Folge Versprechens	1

Uebertrag 77

Uebertrag 77

Herausgabe eines Faustpfandes	1
Erstattung bezahlter Verhaftungsgebühren von Seite des Ueberbundsschuldners an den dritten Unterpfandsbesitzer	1
Bürgschaftsschulden	4
Schadenersatzforderungen verschiedener Art	11
Entschädigungsbestimmung (dem Maße nach)	1
Entschädigung und Buße wegen Tellverschlagniß	2
Regressklagen des Staates gegen Staatsbeamte, resp. deren Bürger	2
Voszählung von einer Hinterlage	1
Vollziehungsstreitigkeiten verschiedener Art (wie Einspruch gegen den Vollziehungsbefehl, Vergantung u. c.)	11
Vindikationsklagen (Vindikation gepfändeter, resp. zur Masse gezogener Liegenschaften und Beweglichkeiten)	5
Realarreste	6
Aufhebung eines Bestandverbots	1
Einsprüche gegen den Klassifikations- und Vertheilungsentwurf	14
Manifestationsverfahren	2
Kostenspunkte	1
	140

2. Indicente kamen vor 62

Dieselben betrafen:

Schuld- und Rechtsversicherung und Rechtsversicherung	2
Fristliche Einrede wegen nicht gehörig geleisteter Sicherheit	1
Gerichtsstandeinreden	8
Einrede der mehreren Streitgenossen	1
Einrede der mangelnden Prozeßlegitimation	2

Uebertrag 14

Übertrag 14

Bericht auf Einreichung einer Rechtsvorfehr wegen Nichtbeobachtung einer conventionellen Frist	1
Gesuche um Wiedereinsetzung in vorigen Stand	2
Unzulässigkeit einer Reformerklärung	1
Beweisentscheide und Einreden gegen Beweismittel	29
Einreden auf Verwerflichkeit von Zeugen insbesondere	2
Ergänzungseid im Vaterschaftsprozesse	1
Provisorische Verfügungen	4
Provokationsgesuche	7
Einspruch gegen das Moderationsverfahren	1
	62

Bei diesen Geschäften (Hauptgeschäften und Incidenten) kamen hauptsächlich noch folgende Vorfragen zur Beurtheilung:

Anträge auf Verschließung des Forums (wovon einer abgewiesen wurde)	9
Prozeßhindernde Einreden	21
Fristliche Einreden	7
Einreden auf Verdächtigkeit von Zeugen	4
Auferlegung des Erfüllungseides in Vaterschaftsprozessen	4
Legitimationseinreden in oberer Instanz	2
Antrag auf Kassation des erinstanzlichen Prozeßverfahrens	1

Vertheilung der Geschäfte auf die Amtsbezirke.	Umtsgericht.	Gerichtspräsident oder Richter.	Handelsgericht.	Ohne erstenstan- digen Überprüfung.	Bestätigt.	Abgeändert.	Teilweise bestätigt, teilweise abgeänd.	Ohne erstenstan- digen Überprüfung.	In die Hauptfache nicht eingetreten.	Summa.
Aarberg . . .	5	—			1	2	2	—	—	5
Aarwangen . . .	4	2			4	1	1	3	—	6
Bern . . .	9	7			7	5	3	1	—	16
Biel . . .	1	6			6	4	1	2	1	8
Büren . . .	5	2			3	4	3	—	—	9
Burgdorf . . .	10	10			10	4	—	1	2	21
Courtelary . .	4	3	1	1	3	2	—	—	—	8
Delsberg . . .	5	4	2	1	6	3	—	1	1	12
Erlach . . .	1	2	1	1	1	2	—	—	—	3
Fraubrunnen . .	3	3	2	1	2	1	2	—	2	6
Freibergen . .	2	1	1	1	1	1	—	—	1	3
Frutigen . . .	1	2	4	1	2	—	1	3	—	3
Interlaken . .	2	4	8	1	1	2	—	1	2	7
Konolfingen . .	7	8	—	—	10	2	—	—	3	15
Laufen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen . . .	2	1	3	—	2	1	—	—	2	3
Münster . . .	1	3	—	—	—	2	—	—	—	4
Neuenstadt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau . . .	6	—	—	1	3	2	1	1	—	7
Oberhasle . . .	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Pruntrut . . .	3	12	3	—	6	5	2	—	5	18
Saanen . . .	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1
Schwarzenburg .	1	1	—	—	2	—	—	—	—	2
Seftigen . . .	3	2	—	—	2	3	—	—	—	5
Signau . . .	4	5	—	—	4	4	1	—	—	9
Obersimmenthal .	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1
Niedersimmenth.	1	2	—	—	2	1	—	—	—	3
Thun . . .	3	7	—	—	5	4	—	—	1	10
Trachselwald .	1	8	—	—	4	4	—	—	1	9
Wangen . . .	3	3	—	—	3	1	2	—	—	6
Compromisse	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1
	88	99	6	8	90	54	23	8	26	201
	88	99	6	9	90	54	23	9	26	202

B. Geschäfte, welche nach andern Gesetzesbestimmungen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten:

1) Nichtigkeitsklagen.

Es wurden begründet erklärt:	6
abgewiesen	11
theils begründet erklärt, theils abgewiesen	—
und Nichteintreten wurde erkennt in Fällen	1
	18

2) Beschwerden

gegen

	Begründet erklärt.	Abgewiesen.	Theils begründet erklärt, theils abgewiesen.	Forumsschluss.	Kassation von Amts wegen.	Nichteintreten erkennt.	Σ o t a l.
a) Amtsgerichte . . .	1	1	—	—	—	1	3
b) Handelsgerichte . . .	—	—	—	—	—	—	—
c) Richterämter . . .	13	19	1	—	—	9	42
d) Friedensrichter . . .	—	2	—	—	—	1	3
e) Amtsgerichtsschreiber	—	2	—	—	—	—	2
f) Amtsgerichtsweibel . .	1	1	—	—	—	—	2
g) Unterweibel . . .	—	1	—	—	—	—	2
h) Liquidationsbehörden	2	2	—	—	1	—	5
i) Schiedsrichter . . .	1	—	—	—	—	—	1
k) Fürsprecher . . .	—	—	—	—	—	1	1
l) Rechtsagenten . . .	1	—	—	—	—	1	2
	19	28	2	—	1	13	63

Die Beschwerden gegen die Amtsgerichte und Richterämter vertheilen sich auf die Amtsbezirke, wie folgt:

	Amtsgerichte.	Richterämter.	Begründet erklär.	Übgewiesen.	Ichells begründet erklär, thells abgewief.	Richtreinthen erkennit.	Z o t a l.
Marberg	—	3	2	1	—	—	3
Marwangen	1	5	1	3	—	—	6
Bern	1	3	2	1	1	—	4
Biel	—	2	2	—	—	2	2
Büren	—	2	2	—	—	2	3
Burgdorf	—	2	2	—	—	2	2
Courtelary	—	2	2	—	—	1	2
Delsberg	—	2	2	—	—	1	2
Erlach	—	1	1	—	—	—	1
Fraubrunnen	—	1	1	—	—	—	1
Freibergen	—	1	1	—	—	—	1
Frutigen	—	1	1	—	—	—	1
Interlaken	—	2	1	1	—	—	1
Konolfingen	—	1	1	1	—	—	1
Laufen	—	2	1	1	—	—	2
Laupen	—	3	1	1	—	1	3
Münster	—	1	1	1	—	—	1
Neuenstadt	—	1	1	1	—	—	1
Nidau	—	1	1	1	—	—	1
Oberhasle	—	2	1	1	—	—	1
Pruntrut	—	2	1	1	—	—	2
Saanen	—	2	1	1	—	—	2
Schwarzenburg	—	1	1	1	—	—	1
Gestigen	—	1	—	—	—	—	—
Signau	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	1	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	2	—	—	—	—	2
Thun	—	2	—	1	—	1	3
Trachselwald	—	2	—	2	—	—	2
Wangen	—	—	—	—	—	—	—
	3	42	14	21	1	9	45

3) Bevogtungs- und Entvogtungsprozesse:

Es wurden

a) Bevogtungen verhängt	2
b) Bevogtungsanträge abgewiesen	3
c) Entvogtungen ausgesprochen	1
d) Entvogtungsbegehren abgewiesen	6
	12

Diese letztern Geschäfte fallen auf die Amtsbezirke:

	Erstinstanz- liche Urtheile bestätigt.	Erstinstanz- liche Urtheile abgeändert.	Σ o t a l.
Narberg	1	—	1
Narwangen	1	1	2
Bern	1	—	1
Büren	—	1	1
Fraubrunnen	1	—	1
Konolfingen	—	1	1
Münster	1	—	1
Bruntrut	—	1	1
Sextigen	1	—	1
Trachselwald	1	—	1
Wangen	1	—	1
	8	4	12

4) Waldkantonmentsgeschäft 1

5) Kostenbestimmungen 6

6) Armenrechtsbegehren:

Das Armenrecht wurde gestattet in Fällen 39

abgeschlagen " " 5

44

Die Armenrechtsbegehren vertheilen sich auf die Amtsbezirke, wie folgt :

		Urtheile revid. sionsweise bestäigt.	Urtheile revid. sionsweise abgeändert.	Total.
Aarberg	.	1	—	1
Aarwangen	.	3	—	3
Bern	.	12	—	12
Biel	.	—	—	—
Büren	.	1	—	1
Burgdorf	.	1	—	1
Courtelary	.	1	—	1
Delsberg	.	—	—	—
Erlach	.	1	—	1
Fraubrunnen	.	1	—	1
Freibergen	.	—	—	—
Frutigen	.	4	—	4
Interlacken	.	1	—	1
Konolfingen	.	1	1	2
Laufen	.	—	—	—
Laupen	.	2	1	3
Münster	.	—	—	—
Neuenstadt	.	—	—	—
Nidau	.	—	—	—
Oberhasle	.	1	—	1
Pruntrut	.	—	—	—
Saanen	.	1	—	1
Schwarzenburg	.	—	—	—
Gestigen	.	1	—	1
Signau	.	7	—	7
Ober-Simmenthal	.	—	—	—
Nieder-Simmenthal	.	—	—	—
Thun	.	—	—	—
Trachselwald	.	3	—	3
Wangen	.	—	—	—
		42	2	44

Diese 44 Geschäfte hatten zum Gegenstande:

Gescheidungsprozesse	13
Vaterschaftsprozesse	21
Verschiedene andere Rechtsstreitigkeiten	10
	—
	44

- 7) Ein vom Amtsgerichte von Konolfingen revisionsweise eingesandtes Urtheil, betreffend ein zerstörliches Ehehinderniß; wurde kassirt 1
8) Ernennung von Oberexperten in Civilstreitigkeiten 5
9) Genehmigung von Compromissen 1
10) Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Gescheidungsprozessen an Neuenburgische Gerichte fand statt in Fällen 4
In einem andern Falle hingegen wurde das betreffende Delegationsgesuch abgewiesen 1
11) Urtheilen von Gerichten anderer Staaten wurde das Exequatur ertheilt in Fällen 5
Abweisung derartiger Gesuche erfolgte in Fällen 2
12) Ansuchen um rogatorische Vorladungsbewilligungen langten ein 4
welche aber sämmtlich ab- oder zurückgewiesen wurden.

2. Geschäfte,

welche nach Vorschrift des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten.

A. Kassationsgesuch.

Zwei wegen grober Körperverletzung den Assisen des zweiten Geschworenbezirks überwiesene und unterm 1. September 1857 vom Richterkollegium gestützt auf den Wahrspruch der Geschworenen, in Anwendung des §. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1803 und der Satz 968 C., correctionell zu Buße,

Entschädigung und Kosten verurtheilte Personen brachten gegen dieses Urtheil, gestützt auf die Behauptung, daß das Strafgesetz falsch angewendet worden sei, ein Kassationsbegehren an, das indeß abgewiesen wurde.

B. Revisionsgesuche.

Gegen 4 Strafurtheile wurden Revisionsgesuche eingereicht, nämlich:

- a) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des V. Geschwornenbezirks, von 1856, wegen Diebstahls;
- b) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des nämlichen Geschwornenbezirks, von 1857, wegen Diebstahls;
- c) gegen ein Urtheil des Polizeirichters von Burgdorf, von 1856, wegen Nachtlärms, gestützt darauf, daß sich der Anzeiger in der Person des Thäters geirrt habe.
- d) gegen ein Urtheil des correctionellen Gerichts von Bern, von 1857, wegen Unterschlagung.

Das Revisionsgesuch, betreffend das Urtheil sub litt. c wurde begründet erklärt, demzufolge das letztere aufgehoben und das Geschäft zur neuen Untersuchung und Beurtheilung an den Polizeirichter von Burgdorf zurückgewiesen. Die übrigen 3 Gesuche wurden abgewiesen.

C. Rehabilitationsgesuche.

(Art. 566 u. folg. St. B.)

Von 6 mit Gesuchen um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit eingekommenen Petenten sind 5 wegen mangelnder Requisite zur Rehabilitation mit denselben zurückgewiesen worden. Einem Petenten wurde dagegen die angehörende Rehabilitation gewährt.

3. Abberufungsanträge gegen Beamte.

- a) Dem Ansuchen des Einwohner-Gemeinderathes und des Kirchenvorstandes von Schangnau vom 18. Jan. 1857 Folge gehend, reichte der Regierungsrath beim Appellations- u. Kassationsgericht eine Abberufung an.

tionshofe einen vom 30. April 1857 datirten Antrag auf Abberufung des Herrn Johann Meier als Pfarrer von Schangnau ein, weil derselbe durch eine Reihe unstatthafter, im Antrage näher bezeichneter Handlungen und Neuerungen zwischen ihm und den dortigen Ortsbehörden ernsthafte Mißhelligkeiten herbeigeführt habe und daher seine Stelle als Pfarrer daselbst nicht mehr mit Erfolg bekleiden könne.

Nach Prüfung der gegen Hrn. Meier gerichteten Anklagen und der Verantwortung desselben fällte der Appellations- und Kassationshof unterm 26. Oktober 1857

in Betrachtung :

- 1) „Dass zwar die Mißhelligkeiten und Verwürfnisse, in welche Hr. Pfarrer Meier in der Kirchgemeinde Schangnau verwickelt worden, durchaus nicht von ihm allein verschuldet sind, seine Stellung in derselben jedoch der Art geworden ist, dass er nach der Ueberzeugung der urtheilenden Behörde sein Amt in dieser Kirchgemeinde nicht mehr mit Erfolg bekleiden kann;
- 2) „dass die Behörde aber der Ansicht ist, er könne auf einer andern geistlichen Stelle immerhin noch eine achtungswerte Wirksamkeit ausüben, und es sei daher auch wünschbar, dass er bald wiederum angestellt werde; in Anwendung der Art. 7 und 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1851“,

folgendes Erkenntniß aus:

- 1) „Hr. Pfarrer Johann Meier ist von seiner Stelle als Pfarrer der Kirchgemeinde Schangnau abberufen und derselbe hat die Kosten dieses Urtheils zu bezahlen.“
- 2) „Herr Meier wird jedoch dem Tit. Regierungsrath zur Wiederanstellung an eine andere geistliche Stelle vom urtheilenden Gerichte empfohlen.“
- 3) „Ueberdies soll derselbe für die Zeitspanne von seiner Einstellung hinweg bis zu seiner Abberufung zwei Dritttheile von seiner Besoldung zu beziehen haben.“

B. Christian Hänni, Vicepräsident und Mitglied des Gemeinderathes von Toffen, und Johann Hirter, Mitglied der nämlichen Behörde, wurden wegen Hülfeleistung bei einer Pressefreiheit unterm 2. Mai 1857 vom correctionellen Gerichte des Amtsbezirks Gestigen polizeigerichtlich jeder zu einer Buße von Fr. 5 verurtheilt und für einen Theil der Kosten der Untersuchung solidarisch haftbar erklärt.

Gestützt auf dieses dem Regierungsrathe übermittelte Strafurtheil reichte derselbe gegen die genannten Beklagten ebenfalls einen Abberufungsantrag ein und in Folge dessen wurden sowohl Hänni als Hirter durch Erkenntniß des Appellations- als Kassationshofes vom 9. November 1857, in Anwendung der Art. 7, 12, 14 und 16 des Gesetzes vom 20. Februar 1851, von den erwähnten, von ihnen bekleideten Stellen abberufen und zu den Kosten verfällt. Zugleich wurde verfügt, daß sie vor Ablauf eines Jahres von Mittheilung des Urtheils hinweg nicht wieder eine derartige Stelle bekleiden können.

4. Vermischtes.

Zweiem Amtsgerichten wurden Bemerkungen gemacht, dem einen, weil es, statt des Gerichtspräsidenten ein Armenrechtsbegehren beurtheilte (§. 57 B.), und dem andern wegen Weglassung des Poenaldispositivs in einem Urtheile in Paternitätsachen.

Richterämter:

Einem Gerichtspräsidenten wurde wegen ehrverleidender Ausdrücke gegen einen Anwalt ein Verweis, und einem andern wegen Gestattung unnützer Termine eine Rüge ertheilt.

Im Uebrigen wurden an Richterämter Bemerkungen gemacht in 6 Fällen.

Einem Amtsgerichtsschreiber ist ebenfalls eine Bemerkung gemacht worden, weil er in einer Prozeßverhandlung als Zeuge und Protokollführer zugleich erschien, ohne daß aus

dem Protokoll ersichtlich gewesen wäre, daß die Parteien auf die Refusation desselben verzichtet hätten.

Infolge Beschwerdeführung hat das Gericht einem Unterw eib el wegen Pflichtverlezung einen ernsten Verweis ertheilt und einem andern wegen Überforderung eine Rüge.

Fürsprecher.

Vier Bürgschaftsbriebe zu Uebernahme von Schuldbetreibungen erhielten die Genehmigung.

Bei Anlaß der Behandlung und Beurtheilung von zwei Civilprozessen verfällte das Gericht zwei Fürsprecher nach Art. 114 P. jeden zu einer Ordnuungsstrafe von Fr. 6, weil sie unterließen, den Prozeßakten Entschädigungsverzeichnisse beizufügen.

An Fürsprecher wurden ferner Rügen ertheilt:

wegen Veranlassung unnützer Termine	2
wegen Nachlässigkeit in der Geschäftsbesorgung	1
und Bemerkungen gemacht in Fällen	3

Rechtsagenten.

Bürgschaftsbriebe von Rechtsagenten wurden genehmigt 4

Patente erneuert 1

Auf amtliche Anzeige hin, daß ein Rechtsagent den Geltstag angerufen habe, wurde die einstweilige Einstellung desselben in dieser seiner Eigenschaft verfügt.

In einem Falle hat das Gericht einen Rechtsagenten wegen ungesehlicher Assistenzen in appellablen Geschäften einen ernsten Verweis ertheilt und ihm im Wiederholungsfalle mit strengeren Maßregeln gedroht. Einem andern Rechtsagenten wurde ebenfalls ein ernster Verweis ertheilt, weil es sich aus Prozeßakten ergeben, daß er seine Pflichten als Anwalt gröblich mißachtet hatte.

Betreffend eine dem Amtsgerichte von Pruntrut zur Entscheidung vorgelegte Civilstreitigkeit haben sich sämmtliche Mitglieder desselben refusirt, aus Grund, weil sie früher bei der erstinstanzlichen Ausfällung eines korrektionellen Urtheils wegen

Unterschlagung mitgewirkt, dessen Inhalt auch in der ob-schwebenden Frage das Streitobjekt bilde. Das daorts von Seite des hemelten Amtsgerichts eingereichte Refusationsge-fuch wurde vom Appellations- und Kassationshofe begründet er-klärt und die fragliche Streitsache dem Amtsgerichte von Dels-berg zur Beurtheilung übertragen.

Wegen muthwilligen Prozessirens wurde in einem Civil-rechtsstreite eine Partei in Anwendung der Art. 47 und 403 P. disziplinarisch zu Fr. 5 Buße verfällt.

Nebstdem sind noch 130 verschiedene andere Geschäfte er-ledigt worden, wie namentlich Aktenvervollständigungen, Weis-sungen, Ueberweisungen und Mittheilungen an andere Be-hörden &c. &c.

III. Anklage-, Polizei- und Kriminalkammer.

Bezüglich dieser Abtheilungen kann die Darstellung ihrer Geschäftstätigkeit, da sie enge mit derjenigen der Geschwornen-gerichte zusammenhängt, hier weggelassen und dem Jahresbe-richte des Generalprokurator's überlassen werden, welcher Be-amte sich nach der dermaligen Gerichtsorganisation überhaupt am meisten in der Lage befindet, diesen Theil der Strafrechts-pflege genauer zu beobachten und seine dahерigen Erfahrungen und Bemerkungen zur Kenntniß der Behörden zu bringen.